

Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen

der **Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur**, vertreten durch den Gemeinderat Thalheim an der Thur;

und

der **Politischen Gemeinde Dägerlen**, vertreten durch den Gemeinderat Dägerlen;

und

der **Politischen Gemeinde Adlikon**, vertreten durch den Gemeinderat Adlikon;

über

die Abnahme, Durchleitung und Reinigung des Abwassers sowie die Bewirtschaftung des daraus entstehenden Klärschlammes aus dem Einzugsgebiet des Ortsteile Oberwil und Niederwil durch die Gemeinde Thalheim an der Thur.

I. Vorbemerkungen

Im Jahre 1978 erstellte die Gemeinde Thalheim an der Thur die Kläranlage in Gütighausen. Für die Ortsteile Niederwil (Adlikon) und Oberwil (Dägerlen) drängte sich ein Anschluss an die Kläranlage in Gütighausen auf. Aus diesem Grund wurde von den Gemeindeversammlungen der einzelnen Gemeinden ein Anschlussvertrag (vom 23. Januar 1974) genehmigt, der die Abnahme, Durchleitung und Reinigung der Abwässer regelte.

An die Bruttobaukosten der Kläranlage von CHF 1'165'114.90 beteiligten sich die Gemeinden Dägerlen und Adlikon mit je CHF 179'252.90 (je 15.385% oder 200 Einwohnergleichwerte). Zudem mussten die Gemeinden Adlikon und Dägerlen den Verbindungskanal von Niederwil (Schacht Nr. 8 Niederwil) bis zur Bauzonengrenze in Gütighausen (Schacht Nr. 28.2) erstellen. Die Baukosten dieser Leitung wurden zwischen den beiden Gemeinden je hälftig geteilt. Und verbleiben gemäss Art. 8 + 16 des Vertrages vom 23. Januar 1974 im Eigentum der beiden Gemeinden.

Beim Verbindungskanal in Niederwil wurde zwischen Schacht Nr. 52 und Schacht Nr. 50 ein Fangkanal gebaut, der bei starken Regenfällen als Rückhaltermöglichkeit dient. Wenn der Fangkanal gefüllt ist, läuft das überschüssige Wasser über einen Entlastungskanal in eine Meliorationsleitung. Der Verbindungskanal nach Gütighausen kann ein Abwasservolumen von 243 l/s aufnehmen. Bei starken Regenfällen fallen beim Entlastungskanal 800 l/s an.

Die Sanierungs- und Ausbaustufe 2005 ff der Kläranlage Gütighausen steht in Vorbereitung. Vorliegend handelt es sich um ein neues Vertragswerk, welches dasjenige aus dem Jahr 1974 ersetzt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Gremien der Gemeinden Thalheim an der Thur, Adlikon und Dägerlen.

II. Anschlussrecht

Art. 1

Die Gemeinde Thalheim an der Thur räumt den Gemeinden Adlikon und Dägerlen das Recht ein, das gesamte, in der Bauzone der Ortsteile Niederwil und Oberwil anfallende, verschmutzte Abwasser gemäss den jeweils gültigen Bedingungen der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen unter Mitbenützung ihrer Kanalisation der Kläranlage Thalheim an der Thur in Gütighausen zuzuleiten.

Die Zonenpläne der Gemeinde Adlikon (Ortsteil Niederwil) und Dägerlen (Ortsteil Oberwil) vom 9. August 1995, ebenso der Übersichtsplan 1:5000 "Kanalisation Niederwil-Gütighausen" vom 19.04.2004 bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

III. Eigentum, Abwasseranlagen, Abwasserbeschaffenheit

Art. 2

Eigentümer sind:

- | | |
|--|---|
| – Schmutzwasserleitung Niederwil Schacht Nr. 8 bis und mit Schacht Nr. 31 in der Thurtalstrasse (Gütighausen): | Gemeinde Adlikon 50%
Gemeinde Dägerlen 50% |
| – Schmutzwasserleitung ab Schacht Nr. 31 Gütighausen bis bis Kläranlage: | Gemeinde Thalheim |

Art. 3

Jede Gemeinde ist für den Betrieb und Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selbst verantwortlich. Sie verpflichten sich, die Anlagen in einem den Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

Art. 4

Die Gemeinden Adlikon und Dägerlen bauen und betreiben ihr Kanalnetz zur Entwässerung der Ortsteile Niederwil und Oberwil auf der Grundlage der Schwemmkanalisation im Teiltrennsystem mit einem Regenüberlauf der Schmutzwasserkanalisation in den Meteorwasserkanal unterhalb des Baugebietes Niederwil. Unverschmutzte Dach-, Platz- und Strassenabwasser sind an die bestehenden oder neu erstellten Meteorwasserleitungen anzuschliessen. Dachabwasser soll wenn möglich versickert werden. Die Gemeinden Adlikon und Dägerlen gewähren der Gemeinde Thalheim an der Thur auf Verlangen Einsicht in ihre Generellen Entwässerungspläne (GEP).

Art. 5

Das dem Kanalisationsnetz der Gemeinde Thalheim an der Thur zugeleitete verschmutzte Abwasser muss den in der Eidg. Verordnung über Gewässerschutz vom 28. Oktober 1998 enthaltenen Bedingungen sowie denjenigen in der Kanalisationsverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur vom 18. September 1970 resp. deren Nachfolgeerlasse entsprechen.

IV. Abwassermengen

Art. 6

Aus dem Ortsteil Niederwil darf maximal das verschmutzte Abwasser von 220 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten (E+EG) oder maximal 100 l/s, aus dem Ortsteil Oberwil darf maximal das verschmutzte Abwasser von 300 Einwohnern oder 150 l/s der Kläranlage Thalheim an der Thur zugeleitet werden.

Art. 7

Bei einem zu erwartenden, höheren zukünftigen Schmutzwasseranfall aus den Ortsteilen Niederwil und Oberwil orientiert die jeweilige Gemeinde die Gemeinde Thalheim an der Thur frühzeitig über die zu erwartende Entwicklung. Die Vertragspartner regeln einvernehmlich das weitere Vorgehen.

V. Anschluss von Liegenschaften

Art. 8

Anschlussbewilligungen an die Schmutz- resp. Meteorwasserleitungen aus dem Ortsteil Niederwil erteilt die Gemeinde Adlikon, aus dem Ortsteil Oberwil die Gemeinde Dägerlen. Die Bewilligung für den Anschluss von Industrie- und Gewerbebetrieben an die Schmutzwasserkanalisation erfordert vorgängig die abwassertechnische Zustimmung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und des Gemeinderates der Gemeinde Thalheim an der Thur. Mit dem Bau solcher Anschlüsse darf erst nach Vorliegen dieser Zustimmungen begonnen werden.

Die Gemeinden Adlikon und Dägerlen gestatten den Anschluss von Liegenschaften an ihren auf dem Gemeindegebiet Thalheim liegenden Verbindungskanal. Die Anschluss- und Betriebsgebühren fallen der Gemeinde Thalheim an der Thur zu.

Art. 9

Der Gemeinde Thalheim an der Thur durch Begutachtungen und Verwaltungsumtriebe entstehende Kosten werden der verursachenden Gemeinde belastet.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 10

Die Gemeinden sorgen in für die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Schmutz- und Meteorwasserleitungen für einen ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt.

Die Kanalisationsleitungen sind periodisch zu reinigen. Aus organisatorischen Gründen reinigt die Gemeinde Adlikon den Verbindungskanal zwischen Niederwil und Gütighausen bis Schacht Nr. 31. Die Reinigung hat mindestens alle 4 Jahre zu erfolgen. Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Verbindungskanals werden zwischen der Gemeinde Adlikon und Dägerlen je zu 50 % geteilt.

VII. Finanzierung

Art. 11

Für die in die Schmutzwasserkanäle eingeleiteten Abwassermengen aus dem Ortsteil Niederwil und Oberwil leisten die Gemeinden Adlikon und Dägerlen jährliche Beiträge an die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der von der Gemeinde Thalheim an der Thur betriebenen technischen Anlagen, inkl. Kläranlage. Die Kosten für die Bewirtschaftung des in der Kläranlage anfallenden Klärschlammes, des Rechen- und Sandgutes sind Teil der offiziellen Betriebsrechnung der Kläranlage Thalheim an der Thur.

Prinzip der Kostenverteilung:

Grundlage für die Ermittlung der Betriebskosten für das Schmutzwasser bilden die Separatrechnung über die Kläranlage (Kontogruppe 711), ohne die Konti:

711.3930	Anteil Abschreibung
711.4290	Verzinsung Spezialfinanzierung
711.4520	Kostenanteil andere Gemeinden

Die Verteilung der Betriebskosten zwischen den Gemeinden erfolgt im Verhältnis der aktuellen Einwohnerzahlen der Gemeinde Thalheim an der Thur, dem Ortsteil Niederwil und dem Ortsteil Oberwil. Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des vergangenen Betriebsjahres. Auf diesen Beiträgen werden zusätzlich die gesetzlichen Abgaben (MWST etc.) erhoben.

Für die Durchleitung der Abwasser der Ortsteile Niederwil und Oberwil durch das Kanalnetz von Gütighausen (ab Schacht Nr. 31) werden keine Kosten verrechnet. Der Unterhalt und Betrieb dieser Leitungen (bis zur Kläranlage Gütighausen) gehen voll zu Lasten der Gemeinde Thalheim.

Art. 12

Die Gemeinde Thalheim an der Thur stellt bis Ende März Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr. Diese beinhaltet die Abwassergebühren nach Art. 11. Allfällige weitere in diesem Vertrag geregelte Aufwendungen werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 13

Investitionen für Erweiterungsbauten oder umfassende Sanierungen der Kläranlage Gütighausen benötigen vor Baubeginn einen festzusetzenden Kostenteiler. Die Gemeinde Thalheim an der Thur wird die Gemeinderäte von Adlikon und Dägerlen so früh als möglich über Investitionsvorhaben informieren.

Art. 14

Die Gemeinden erheben Anschlussgebühren, Mehrwertsbeiträge und Klärggebühren für Objekte in ihrem eigenen Gemeindegebiet entsprechend den jeweiligen Gebühren- und Kanalisationsverordnungen.

VIII. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 15

Übersteigt das verschmutzte Abwasser die in Art. 6 genannte Menge, so kann eine allfällige Einkaufsentschädigung entsprechend den dannzumaligen Verhältnissen durch eine besondere, zwischen den Vertragspartnern abzuschliessende Vereinbarung festgesetzt werden.

IX. Kontrolle

Art. 16

Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig das Recht ein, ihre Abwasseranlagen und die Kläranlage, soweit sie durch diesen Vertrag betroffen sind, zu besichtigen und zu kontrollieren. Allen Vertragspartnern steht das Recht zu, Verbesserungen, Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen zu empfehlen.

X. Haftung

Art. 17

Die Vertragspartner sind sich gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages und der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften entstehen können.

XI. Vertragsdauer und Kündigung

Art. 18

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit Zustimmung aller Vertragspartner jederzeit abgeändert, durch einen neuen Vertrag ersetzt oder aufgehoben werden.

Gegen den Willen der andern Vertragspartnern kann der Vertrag frühestens 15 Jahre nach dessen Abschluss unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn den anderen Gemeinde dadurch die Abwasserbeseitigung nicht in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die kündigende Gemeinde ist den anderen zur Ausgleichung eines allfälligen Nachteiles verpflichtet.

XII. Streitigkeiten

Art. 19

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die Gerichte zu entscheiden. Gerichtsstand ist Andelfingen.

Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

XIII. Inkrafttreten

Art. 20

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden in Kraft.

Der vorliegende Vertrag ersetzt denjenigen zwischen der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur, der Politischen Gemeinde Adlikon und der Politischen Gemeinde Dägerlen über die Abnahme, Durchleitung und Reinigung von Abwässer in der Kläranlage Gütighausen vom 27.09.1973 / 21. Dezember 1973 / 23. Januar 1974.

Vereinbart und dreifach ausgefertigt:

Für die Gemeinde Thalheim an der Thur:

Erlassen gestützt auf Art. 15 Ziff. 4
resp. Ziff 7 der Gemeindeordnung

Thalheim an der Thur, 17. Mai 2004

Namens des Gemeinderates

Thalheim an der Thur:

Der Präsident:

Der Schreiber:



P. Wettstein

C. Bühler

Für die Gemeinde Adlikon:

Erlassen gestützt auf Art.
Gemeindeordnung

Adlikon, 11. August 2004

Namens des Gemeinderates Adlikon:

Der Präsident:

Der Schreiber:



O. Bertschi

M. Morf

Für die Gemeinde Dägerlen:

Erlassen gestützt auf Art.
Gemeindeordnung

Dägerlen, 4. Juni 2004

Namens der Gemeindeversammlung Däger

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:



I. Bolli



B. Leutenegger

Beilagen:

- Zonenplan der Gemeinde Dägerlen vom 9. August 1995
 - Zonenplan der Gemeinde Adlikon vom 29. März 1996
 - Übersichtsplan 1:5000 "Kanalisation Niederwil-Gütighausen" vom 19.04.2004
-